An das

Arbeitsgericht \_\_\_\_\_\_\_[Ort]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Adresse des Gerichts]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Datum]

**Kündigungsschutzklage**

des Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name, Adresse des Arbeitnehmers],

– Klägers –

gegen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name, Adresse des Arbeitgebers]  , vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Name Vertreter, z.B. Geschäftsführer der GmbH]

– Beklagte –

wegen: Kündigungsschutz

Ich erhebe Klage und werde beantragen:

**1. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung der Beklagten vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_[Datum] zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_[Datum in der Kündigung angegebenen Beendigung] aufgelöst wird.**

**2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den \_\_\_\_\_\_\_\_\_[Datum in der Kündigung angegebenen Beendigung] hinaus fortbesteht und auch nicht durch andere Beendigungsgründe aufgelöst wird.**

**Begründung der Klage**

1) Der am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Geburtsdatum Kläger] geborene Kläger ist verheiratet (ledig) und hat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Anzahl] minderjährige Kinder. Der Kläger ist bei der Beklagten seit dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Datum Beginn Arbeitsverhältnis] als \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Funktion des Klägers bei der Beklagten] auf Grundlage des Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Datum Arbeitsvertrag] beschäftig.

**Beweis**: Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, als Anlage K1

Der Kläger erzielte zuletzt ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Betrag]  €.

**Beweis**: letzten 3 Lohnabrechnungen, als Anlagenkonvolut K2

Die Beklagte beschäftigt in ihrem Betrieb in der Regel und ausschließlich der Auszubildenden mehr als 10 Arbeitnehmer in Vollzeit. Von daher findet auf das Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz Anwendung.

Die Beklagte kündigte das zum Kläger bestehende Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_[Datum der Kündigung], welches der Kläger am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Datum des Zugangs der Kündigung).

**Beweis**: Kündigung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, als Anlage K3

Der Kläger wehrt sich mit der Kündigungsschutzklage gegen alle Kündigungen, die im vorstehenden Schreiben enthalten sind.

Die Kündigung ist sozial ungerechtfertigt und unwirksam. Es liegen weder Gründe in der Person oder im Verhalten des Klägers, noch dringende betriebliche Erfordernisse vor, die eine Kündigung rechtfertigen würden.

Sollte die Beklagte die Kündigung auf betriebsbedingte Gründe stützen, so wird sie aufgefordert, gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 2. Halbsatz KSchG die Gründe anzugeben, die im Rahmen einer durchgeführten Sozialauswahl dazu geführt haben, dass hier speziell das Arbeitsverhältnis des Klägers gekündigt wurde.

Im Betrieb der Beklagten besteht ein Betriebsrat. Die ordnungsgemäße Anhörung dieses Betriebsrats zur gegenüber dem Kläger ausgesprochenen Kündigung wird mit Nichtwissen bestritten.

2) Der Klageantrag zu 2. beinhaltet eine selbständige allgemeine Feststellungsklage i.S.d. § 256 ZPO. Dem Kläger sind zwar derzeit keine anderen Beendigungstatbestände als die mit dem Klageantrag zu 1. angegriffene Kündigung bekannt. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Beklagte im Laufe des Verfahrens weitere Kündigungen aussprechen wird. Es wird daher mit dem Klageantrag zu 2. die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis auch durch solche weiteren Kündigungen nicht beendet wird.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Klägers)